



Vereinsstatuten

FDP 
Frauen Stadt Zürich

I.

Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen
«FDP Frauen Stadt Zürich»
besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss den
Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches.

Stellung

Art. 2

Der Verein bildet eine eigenständige, liberale und
freisinnige Gruppe der Freisinnig-Demokratischen Partei
der Stadt Zürich. Im Zweifelsfalle gehen die Statuten
der FDP Frauen Stadt Zürich denjenigen der Freisinnig-
Demokratischen Partei der Stadt Zürich vor.

Zweck

Art. 3

Der Verein ist dem freisinnig-liberalen Gedankengut ver-
pflichtet und macht seine Mitglieder damit vertraut.

Der Verein will durch Veranstaltungen das Verständnis
für politische Fragen wecken und Voraussetzungen für
eine reale Gleichstellung von Mann und Frau schaffen.

Der Verein informiert seine Mitglieder über aktuelle
politische Fragen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundes-
ebene und kann dazu Stellungnahmen abgeben.

Der Verein unterbreitet den zuständigen Gremien
Vorschläge für die Wahl von freisinnig-demokratischen
Frauen in Behörden, Kommissionen und Ämter.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in den
freisinnig-demokratischen Gremien.

Der Verein der FDP Frauen Stadt Zürich setzt sich dafür
ein, dass sich Frauen – unabhängig von ihrem Familien-
stand – im Beruf und in der Politik frei und eigenverant-
wortlich entwickeln können. Der Verein unterstützt
die Kandidatur von FDP Frauen, die das Gedankengut
der FDP Frauen Stadt Zürich vertreten und Mitglieder der
FDP Frauen Stadt Zürich sind, in den Parteigremien und
bei den Wahlen.

II.

Mitgliedschaft

Erwerb

Art. 4

Frauen können vom vollendeten 18. Altersjahr an die Mitgliedschaft erwerben. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches.

Austritt

Art. 5

Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres mittels schriftlicher Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Der Jahresbeitrag für ein angebrochenes Kalenderjahr ist voll zu bezahlen.

Ausschluss

Art. 6

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, das den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenem Brief.

Mitglieder, welche den festgesetzten Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht geleistet haben, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Rekurs gegen den Ausschluss

Art. 7

Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitglieds kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides bei der Präsidentin bzw. einer der Co-Präsidentinnen schriftlich ein begründeter Rekurs an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingereicht werden.

III.

Stellung

Sympathisantinnen und Sympathisanten

Art. 8

Sympathisantinnen und Sympathisanten sind Personen, welche den FDP Frauen Stadt Zürich nahe stehen und eine jährliche finanzielle Zuwendung von mindestens CHF 100.– an die Vereinstätigkeit leisten ohne Mitglied zu sein. Als Sympathisantinnen und Sympathisanten erhalten sie den Versand der FDP Frauen Stadt Zürich und sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen – ohne Stimmrecht – und Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

IV.

Mittel

Finanzielles

Art. 9

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen
- weiteren Mitteln.

A Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einem speziellen Beitragsreglement festgelegt.

B Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden im Rahmen von Veranstaltungen sowie durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V.

Organe

Vereins- versammlung

Beschluss- fähigkeit

Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Für die in Funktionen des Vereins gewählten Mitglieder beträgt die maximale Amtsdauer in der Regel zwölf Jahre.

A Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung von der Präsidentin bzw. den Co-Präsidentinnen einberufen unter Angabe der Traktanden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge müssen der Präsidentin bzw. einer der Co-Präsidentinnen schriftlich spätestens sieben Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung zugestellt werden. Die Präsidentin bzw. die Co-Präsidentinnen können entscheiden, dass später eingegangene Anträge aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung vorgelegt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf entsprechenden Beschluss des Vorstandes hin oder auf Begehren von mindestens 25 Mitgliedern. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe von Traktanden bei der Präsidentin oder einer der Co-Präsidentinnen einzureichen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung entscheidet das einfache Mehr. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vorsitz

Die Mitgliederversammlung beschliesst in offener Abstimmung mit Handmehr. Geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied beantragt werden.

Art. 14

Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin bzw. eine oder beide Co-Präsidentinnen und bei ihrer resp. deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen.

Es wird ein Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und über Wahlen geführt.

Befugnisse

Art. 15

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) Wahl der Präsidentin bzw. zweier Co-Präsidentinnen auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- c) Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen sowie einer Ersatzrevisorin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Freisinnig-Demokratischen Parteien von Stadt und Kanton Zürich sowie für die FDP Frauen Schweiz auf eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- e) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungsrevisorinnen sowie Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Änderung der Statuten (Art. 21);
- h) Auflösung des Vereins (Art. 22);
- i) Beschlussfassung über alle andern, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, gemäss Statuten oder vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte.

Bestand und Konstituierung

Befugnisse

Zeichnungs- berechtigung

Aufgaben

VI.

Vereinsjahr

B Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern einschliesslich mindestens einer Vertreterin der freisinnig-demokratischen Gemeinderatsfraktion. Die übrigen freisinnig-demokratischen Parlamentarierinnen, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind, gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 17

Der Vorstand beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, welche diese Statuten oder das Gesetz nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten haben.

Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zufällt. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an der nächsten Vorstandssitzung zu verlangen.

Der Vorstand schlägt diejenigen Abgeordneten in die Parteiorgane vor, welche nicht gemäss Statuten von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 18

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die Art der Zeichnung.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 19

Die Revisorinnen prüfen die Buchhaltung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisoren-tätigkeit vor.

Rechnungsabschluss

Art. 20

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII.

Schlussbestimmungen

Statuten- änderung

Art. 21

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern die Änderungsanträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt worden sind.

Auflösung

Art. 22

Der Verein kann nur an einer speziell dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Kooperation

Art. 23

Über die Mitgliedschaft der FDP Frauen Stadt Zürich bei anderen, ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgenden Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Liquidation

Art. 24

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

VIII.

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 25

Diese revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 7. April 2006 genehmigt worden und ersetzen alle früheren Statuten der FDP Frauen Stadt Zürich.

Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Carmen Walker Späh

Die Aktuarin:



Sandra Bietenholz

Beitragsreglement

Gestützt auf Art. 9 der Statuten der FDP Frauen Stadt Zürich erlässt der Vorstand folgendes Beitragsreglement:

Art. 1 Jahresbeitrag für ein Einzelmitglied

Der Jahresbeitrag für ein Einzelmitglied beträgt CHF 120.–.

Art. 2 Jahresbeitrag für ein Doppelmitglied

Der Jahresbeitrag für ein Doppelmitglied beträgt CHF 60.–.

Art. 3 Ausnahmen

Der Vorstand ist ermächtigt auf begründetes, schriftliches Gesuch eines mittellosen Mitgliedes hin (z.B. Studentinnen, Auszubildende), individuelle Ausnahmen von der Beitragspflicht zu gewähren. Diese sind zeitlich zu befristen.

Art. 4 Fälligkeit

Die geschuldeten Mitgliederbeiträge sind spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung zu entrichten.

Art. 5 Gültigkeit

Dieses Reglement wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. April 2006 festgesetzt und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Es tritt sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Carmen Walker Späh

Die Aktuarin:



Sandra Bietenholz